

# Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen des Schulbetriebs der Kirsten Boie Schule unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

"Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das IfSG verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten. Hierauf sind die Hygienepläne der Schulen anzupassen und die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen."

Handreichung für Schulen (Stand: 24.08.2020), S. 1

Dieses Dokument enthält in der linken Spalte die "Handreichung für Schulen" (Stand: 23.06.2020) sowie weitere Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein, diese sind als solche gekennzeichnet.

In der rechten Spalte finden sich die Konkretisierungen für die Kirsten Boie Schule. Diese wurden zuletzt am 01.11.2020 angepasst.

Kirsten Boie Schule Soltausredder 18 22885 Barsbüttel Tel.: 040 67078828

Fax: 040 6707638

kirsten-boie-schule.barsbuettel@schule.landsh.de

# Handreichungen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen des Landes Schleswig-Holstein (23.06.2020) sowie weitere Verordnungen



#### Innerbetriebliche Verfahrensweisen Kirsten Boie Schule



#### 1 Kontaktbeschränkungen

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind ggf. weiterhin Kontaktbeschränkungen sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich ggf. die in den Landesbestimmungen verfügten Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

Keine Konkretisierung

#### (1) Kohortenprinzip

Innerhalb einer zu definierenden Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. Bei niedriger Anzahl von Neuinfektionen bei der Wiederaufnahme eines regelhaften Schulbetriebs ist unter Infektionsschutzgesichtspunkten eine andere Situation gegeben als z. B. im sonstigen öffentlichen Raum. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten und den direkten Austausch von Tröpfchen, z.B. Trinken aus demselben Gefäß, hinausgehen, sind daher innerhalb der Kohorte bzw. zwischen den Individuen einer Kohorte nicht geboten. Ein zusätzlich entscheidender Faktor ist die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe.

Bis zum 30.11.2020 gilt die Maskenpflicht sowohl im Unterricht als auch in der Pause auch für Grundschulen, wenn sie in einem Gebiet liegen, in dem der Inzidenzwert die 50er-Marke überschritten hat. Dies ist seit dem 25.10. 2020 im Kreis Stormarn der Fall. Das Kohorten-Prinzip ist solange aufgehoben. (Nachzulesen in der SchulencoronaVO vom 1.11.2020)

(Bis mindestens 30.11. ausgesetzt):

Eine Kohorte ist grundsätzlich eine Schulklasse. Innerhalb dieser sind die Abstandsregeln aufgehoben. Auch die Betreuung im Nachmittagsbereich findet grundsätzlich im Klassenverband statt. Teilweise kann dieses Prinzip nicht eingehalten werden – siehe dazu Abschnitt 3.3 *Durchbrechung des Kohortenprinzips*.

Kohorten sind möglichst klein zu halten, dennoch kann die Kohorte aufgrund von notwendigen Verkursungen des Unterrichts oder zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen, ggf. sogar Jahrgänge umfassen. Ziel des Kohortenprinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten und optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

#### (1) Abstandsgebot

Es sind die in den Landesbestimmungen ggf. verfügten Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbstund Fremdschutz. Sofern dies in den Landesbestimmungen verfügt wurde, gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m. Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (s.u.).

#### Unterricht

Bis zum 30.11.2020 gilt die Maskenpflicht sowohl im Unterricht als auch in der Pause auch für Grundschulen, wenn sie in einem Gebiet liegen, in dem der Inzidenzwert die 50er-Marke überschritten hat. Dies ist seit dem 25.10. 2020 im Kreis Stormarn der Fall. Das Kohorten-Prinzip ist solange aufgehoben. (Nachzulesen in der SchulencoronaVO vom 1.11.2020)

Innerhalb der Kohorte ist das Abstandsgebot aufgehoben. Zu einer Kohorte gehören die Kinder einer Klasse. Verlässt ein Kind seinen Platz, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – vor allem bis 14 Tage nach Ende der Ferien – ausdrücklich und dringend empfohlen (!).

Die jeweilige Lehrkraft hält sich – sofern sie nicht einer festen Kohorte zugeordnet werden kann – an das Abstandsgebot.

Kann der Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden, trägt die Lehrkraft eine Mund-Nasen-Bedeckung.

#### Lehrerzimmer

Das Betreten des Lehrerzimmers ist grundsätzlich nur mit Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Die Lehrerinnen und Lehrer sind zudem dringend angehalten, sich vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen möglichst wenig im Lehrerzimmer aufzuhalten. Als Ausweichmöglichkeit stehen Klassen- und Nebenräume, Elternsprechzimmer, Chillroom und eigene Büros zur Verfügung.

Auch auf den Gängen ist die Anzahl der sich aufhaltenden Personen auf ein Höchstmaß zu reduzieren, das Abstandsgebot muss gewahrt werden.

Im Wartebereich vor dem Sekretariat dürfen sich nicht mehr als zwei Personen aufhalten.

#### (1) Mund-Nasen-Bedeckung

In der Schule besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- a) Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und mit Ausnahme von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
- b) Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
- c) Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
- d) an Schulen tätige Personen (das sind neben den Lehrkräften der Schule z.B. Studienleiterinnen und Studienleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben usw.), soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte einhalten.

Die Pflicht gilt im Übrigen nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Ab Montag, 24.08.2020 tragen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft außerhalb ihres Unterrichtsraumes eine Mund-Nasen-Bedeckung. Jemand, der keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, darf das Schulgelände nicht betreten.

Sollte jemandem das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem diese Ausnahmeregelung hervorgeht.

Ab Montag, 26.10.2020 tragen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft auch im Unterricht und auch in den Pausen durchgängig Mund-Nasen-Bedeckungen. Dies gilt bis zum 30.11.2020, solange der Inzidenzwert im Kreis Stormarn die 50er-Marke weiterhin überschreitet. Eine Befreiung von dieser Regelung ist weiterhin möglich (s.o.).

#### 2 Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen z. B. auf der Schulhomepage bereitzustellen.

Das MBWK stellt den Schulen ein Informationsblatt für die Eltern zur Verfügung. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben

Keine Konkretisierung

im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind im Rahmen des Schulbetriebs an den Schulen zu beachten:

#### (2) Händehygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist – Desinfizieren statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw. Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

Alle Kinder waschen sich regelmäßig die Hände, vor allem:

- nach dem Betreten der Schule,
- nach der Pause
- vor dem Essen,
- nach der Nutzung sanitärer Anlagen.

Desinfektionsmittel wird als Alternative bereitgestellt, es darf nur unter der Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden.

#### (2) Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Keine Konkretisierung

#### (2) Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Ein Kind mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten) wird nicht beschult. Es muss 24 Stunden zu Hause bleiben. Sind dann keine weiteren Symptome hinzugekommen, darf das Kind wieder zur Schule kommen.

Zeigt ein Kind im Laufe des Schulvormittages Symptome, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Das Kind wird möglichst von der Gruppe isoliert und hält sich – wenn möglich im Nebenraum – sonst im Klassenraum auf. Die Eltern holen das Kind unter Wahrung des Abstandsgebotes (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) aus dem Klassenraum ab und verlassen zügig das

Gelände. Zudem begibt sich das Kind zwecks diagnostischer Abklärung in ärztliche Behandlung.

Bei reinen Schnupfen-Symptomen oder Halskratzen kann das Kind die Schule besuchen.

Die generelle Notwendigkeit für einen Arztbesuch bzw. für einen Corona-Test ist nicht gegeben.

Antworten zu häufig gestellten Fragen sind dem Dokument "Umgang mit Erkältungssymptomen an der Kirsten Boie Schule" zu entnehmen (s. Anlage).

Muss ein Kind zu Hause bleiben, wird es von den jeweiligen Klassen- und Fachlehrkräften mit Material versorgt, sodass es keinen Unterrichtsstoff versäumt.

# 3 Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend.

Die Maßnahmen müssen der personellen und räumlichen Situation der einzelnen Schule angepasst werden. Außerdem liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und Infektionsrisiken entgegenzuwirken.

Keine Konkretisierung

#### (3) Gestaltung des Schulbetriebs

Um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule, beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen zu reduzieren, sind Unterrichtsbeginn und –ende sowie Pausen nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren, ggf. mit der Zuweisung fester Pausenbereiche. In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten und eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Eine zu hohe Frequentierung in diesen Bereichen muss vermieden vermieden.

Zum Bringen oder Abholen ihres Kindes betreten die Eltern das Schulgelände nur in Ausnahmefällen.

Dabei tragen sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.

• Eintreffen

Durch die offene Eingangsphase von 08.00 Uhr bis 08.15 Uhr wird ein Zusammentreffen der Kohorten entzerrt. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihr Kind das Schulgelände nicht vor 7.50 Uhr betritt. Die Kinder dürfen sich vor dem Einlass in den Klassenraum nur auf ihrem Aufstellplatz aufhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hier dringend und ausdrücklich empfohlen.

Verlassen

Kinder, die nach dem Unterricht direkt nach Hause gehen, verlassen zügig das Gelände.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht.

Diejenigen, die weiterhin betreut werden, gehen geschlossen in die Räume der Ampelmännchen bzw. verbleiben in ihrem Klassenraum. Lehrkräfte und Mitarbeiter der Ampelmännchen achten gleichermaßen darauf, dass es beim Raumwechseln nicht zu einem Zusammentreffen mit einer anderen Kohorte kommt.

#### Pausen

Das Außengelände wird in vier Bereiche geteilt. Jeder Jahrgangsstufe wird ein wochenweise wechselnder fester Bereich zugewiesen. Die Bereiche sind:

- Großer Schulhof links
- Großer Schulhof rechts
- o Bereich vor der Turnhalle/ Gang/ Kuhlosseum/Treppe
- Kleiner Schulhof / Wiese Fahrradständer

Um eine ständige Aufsicht zu gewährleisten, wird das Aufsichtspersonal erhöht auf 6 Aufsichten pro Pause.

Seit dem 26.10.2020 ist auch in den Pausen das Tragen einer MNB verpflichtend, wenn nicht durchgängig ein Abstand vom 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann.

#### (3) Gestaltung des Unterrichtsbetriebs

Der Unterricht soll möglichst in den Klassenräumen stattfinden. Auch Außenflächen wie Schulhöfe, Rasenflächen und Sportplätze können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist.

Bei der Nutzung von Fachräumen oder beim Betrieb eines Kabinettsystems ist der schulische Hygieneplan entsprechend anzupassen, z.B. in Bezug auf Regulierung der Laufwege oder die Vermeidung von Ansammlungen vor den Räumen.

Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist. Bei gutem Wetter werden Schulhof und "Kuhlosseum" (Grünes Klassenzimmer) als Ausweichmöglichkeit genutzt.

#### (3) Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation der in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten.

Innerhalb der Unterrichtsräume kann das z. B. durch Sitzpläne sichergestellt werden. In Bezug auf von außen hinzukommende Personen ist die Frage: "Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt"? Keine Konkretisierung

#### (3) Durchbrechung des Kohortenprinzips

Für eine Durchbrechung des Kohortenprinzips muss ein Grund (z.B. DaZ) vorliegen. Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren.

Unter Beachtung des Abstandsgebots sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z.B. DaZ-Unterricht, Gruppenangebote der Schulsozialarbeit u.a.). In den folgenden Fällen wird das Kohortenprinzip (Kohorte = eine Schulklasse) durchbrochen.

Die einzelnen Gruppen umfassen in diesen Punkten alle oder einzelne Kinder einer Jahrgangsstufe, die jeweilige Gruppenzusammensetzung kann durch Listenführung nachvollzogen werden:

- In den Pausen: Das Außengelände wird in vier feste Bereiche eingeteilt, jeder Klassenstufe wird wochenweise ein fester Bereich zugewiesen.
- In den Kursen Philosophie/ ev. Religion
- In den DaZ-Aufbau-Kursen
- In der sonderpädagogischen Förderung
- Bei speziellen Förderangeboten:
  - Lesen-macht-stark-Training (Klasse 1),
  - o Leseförderung (Klasse 1),
  - o Mathe-Förderung (1. Halbjahr Klasse 2, 2. Halbjahr Klasse 1),
  - o Deutsch-Förderung (Klasse 2),
  - Lese-Förderung (Klasse 3).
- In der Streitschlichter-AG (Klasse 3)
- Bei der sonderpädagogischen Förderung ("Lernbüro") Klasse 3/4

In den folgenden Fällen muss aus personellen und/ oder pädagogischen Gründen auch das Jahrgangsprinzip durchbrochen werden. Es werden exakte Listen geführt, sodass die Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion gewährleistet ist:

• Teilintegration von DaZ-Schülerinnen und -Schülern

- Frühbetreuung (06.30 Uhr bis 08.00 Uhr)
- Spätbetreuung (ab ca. 16 Uhr)
- Katholische Religion; die Kinder aus den 3. und 4. Klassen werden gemeinsam unterrichtet. Die Lehrkraft achtet darauf, dass der Abstand zwischen den Kohorten gewahrt wird. Die Kinder tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Mithilfe der Kurs- und Anwesenheitslisten lassen sich der Namen der teilnehmenden Kinder jederzeit nachvollziehen.
- Fernbleiben einer Klassenfahrt; fahren alle Klassen einer Stufe gleichzeitig auf Klassenfahrt, werden Kinder, die nicht mitfahren, mit Abstand in einer Klasse einer anderen Stufe unterrichtet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hier ausdrücklich und dringend empfohlen.

#### (3) Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal oder Schulfremde

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot.

Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden.

Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in der Regel kohortenübergreifend. Sie halten sich stets an das Abstandsgebot und/oder tragen MNB.

Schulübergreifend sind lediglich die Schwimmtrainer für den Schwimmunterricht in den zweiten und vierten Klassen (EKG Barsbüttel) sowie ein Mitarbeiter für Lernförderung (Grundschule Wiesenfeld Glinde) und eine Sonderpädagogin (EKG) eingesetzt.

Ausbildungsveranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Sie finden in der Turnhalle und unter Einhaltung des Abstandsgebotes statt. Das Teilnehmen an einer Unterrichtsstunde ist nur der Seminarleitung gestattet, diese trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung.

#### (3) Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen

Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in

geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Kohorten – zunächst vollständig ausgesetzt.

Mit Inkrafttreten der SchulencoronaVO vom 01.11.2020 gilt bis mindestens zum 30.11. Folgendes:

 Der Schwimmunterricht ist für die Dauer der Schwimmhallen-Schließungen ausgesetzt. Stattdessen wird Fachunterricht erteilt. Für Sport, Darstellendes Spiel und Musik gelten neben den Regelungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes die Vorgaben dieser Handreichung sowie ergänzend die jeweils aktuellen fachaufsichtlichen Hinweise. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.

 Der Sportunterricht wird im Freien erteilt. Hierzu tragen die Kinder keine Sportkleidung, sondern wetterfeste Alltagskleidung. Da die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann, tragen die Kinder Mund-Nasen-Bedeckungen. Bei sehr schlechten Wetterverhältnissen werden die Sportstunden im Klassenraum verbracht.

(Ausgesetzt bis mindestens 30.11.):

Gemeinsames Singen im (Musik-)unterricht sowie die AGs Chor und Flöten entfallen zunächst vollständig.

Das Fach Sport orientiert sich an den Hinweisen der Fachaufsicht Sport (s. Anlage).

Der Unterricht findet überwiegend im Freien statt. In der Turnhalle wird auf bewegungsarme Angebote zurückgegriffen.

Die Auswirkungen auf das Fach Schwimmen (für die Klassenstufen 2 und 4) finden sich in einem eigenen Hygienekonzept (s. Anlage).

### (3) Gruppenarbeit und Experimentieren

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

## (3) Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

Für jede Schulveranstaltung liegt ein individuelles Hygienekonzept vor, in dem Bestuhlung, Einhaltung der Abstandsregeln usw. dokumentiert werden.

Elternabende finden grundsätzlich in der Turnhalle statt. Dort werden 30-40 Stühle mit Abstand gestellt. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt und eine Durchlüftung wird gewährleistet. Alle Eltern bringen einen eigenen Stift z.B. zum Eintragen in die Anwesenheitsliste mit.

#### (3) Ganztagsbetreuung und AG-Bereich

Betreuungs- und Ganztagsangebote werden bei der Kohorteneinteilung berücksichtigt. Dazu stimmen sich Schulen und Träger der Betreuungs- bzw. Ganztagsangebote ab. Dabei ist abzuwägen, welche Angebote eine Die Betreuung im Nachmittagsbereich findet grundsätzlich im Klassenverband statt (Ausnahmen s. Abschnitt 3.3 *Durchbrechung des Kohortenprinzips*).

Vergrößerung der Kohorte rechtfertigen, die im Infektionsfall weitreichendere Quarantäneentscheidungen nach sich ziehen würden. Dies gilt auch für den AG-Bereich.

Die Kursangebote des Offenen Ganztages entfallen zunächst vollständig. Die Geigen-AG kann unter Einhaltung eines eigenen Hygienekonzeptes stattfinden (s. Anlage).

Das im Rahmen des "EU-Schulprogrammes für Obst, Gemüse und Milch" gelieferte Obst und Gemüse wird von zwei Lehrinnen sowie insgesamt 6 Elternteile in zwei festen Gruppen gewaschen und auf Klassenboxen verteilt. Die Lehrerinnen und Eltern desinfizieren sich zuvor die Hände und tragen bei der Zubereitung eine Mund-Nasen-Bedeckung. Das Obst und Gemüse wird in Portionen geschnitten.

Die Klassen bestimmen einen "Obstdienst", der die Box in die Klasse holt. Das Obst und Gemüse wird im Regelfall dienstags und donnerstags verzehrt.

#### (3) Mensa

Mahlzeiten können gemeinsam innerhalb einer Kohorte eingenommen werden. Hierbei ist auf die persönlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Zu anderen Kohorten ist die Einhaltung der ggf. geltenden Abstandsregel geboten.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen das Mittagessen größtenteils mit Kindern aus ihrer Klasse, teilweise auch gemeinsam mit anderen Kindern aus ihrer Jahrgangsstufe ein. In seltenen Fällen kommt es zu einer Durchmischung der Jahrgänge beim Mittagessen (Verzögerung durch Förderangebote). Wenn dem so ist, essen die Kinder, deren Kohorte schon fertig ist, an einem separaten Tisch mit deutlichem Abstand zu den Kindern des anderen Jahrganges.

# 4 Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, sodass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/kratzen, Muskel und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen.

Keine Konkretisierung

#### (4) Schulleitung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden.

Weiterhin steht der betriebsärztliche Dienst für Fragen zur Verfügung. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln. Keine Konkretisierung

#### (4) Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (im Klassenbuch). Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. gelten der Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020).

Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Der Aufgabenbereich für Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte, die zur Risikogruppe gehören, jedoch seitens des Betriebsarztes nicht von schulischer Präsenz entbunden werden können, wird in enger Absprache zwischen ihnen und der Schulleitung abgesteckt. Mögliche Aspekte können sein:

- o Einsatz in nur einer Kohorte
- o Einsatz in wenigen Kohorten
- o Unterrichten von Kleingruppen per Videotelefonie

#### (4) Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Ein Kind, das zur Risikogruppe gehört, wird durch die Klassen- und Fachlehrkräfte mit Material versorgt, sodass es keinen Unterrichtsstoff versäumt. Zudem ist die Klassenlehrkraft dafür verantwortlich, dass der soziale Kontakt zu den Klassenkameraden – in eingeschränkter Form – aufrechterhalten wird (z.B. Videokonferenz mit allen Kindern der Klasse, Briefkontakt).

### 5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume,

Keine Konkretisierung

Sporthallen, Aulen, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer	
und Flure.	
Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort	
abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben der	
Handlungsempfehlung angepasst werden.	
Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals	
täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer	
Präsenzveranstaltung.	Die Klassenräume werden alle 20 Minuten und in jeder Pause für mehrere
Wenn keine Fensterlüftung oder Lüftung durch eine RLT-Anlage	Minuten durch weit geöffnete Fenster gelüftet.
(Lüftungsanlage) möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen mit	Williatell durch welt geofficie l'elistel gelaitet.
Gruppen nicht geeignet. Eine Empfehlung für die Lufthygiene in	
Unterrichtsräumen erhalten die Schulen in einem gesonderten Dokument.	
Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend	
professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken,	
Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies	s. Anlage
schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke	
genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer.	
In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzgA zum Infektionsschutz	
ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene,	
und Husten- und Niesetikette informieren. Daneben können auch	Keine Konkretisierung
Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus	
Infektionsschutzsicht zu bevorzugen ist.	
6 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen	
Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit	Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler mit
von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf.	Desinfektionsspendern nicht adäquat umgehen. Aus diesem Grund befinden
Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt.	sich nur in den Sanitäranlagen für Erwachsene Desinfektionsspender. Kinder
Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in	dürfen Desinfektionsmittel nur unter Aufsicht eines Erwachsenen
der Schule ausreichend. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht	verwenden. (s. Abschnitt 2.1. Händehygiene)
zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar	In den Sanitäranlagen für die Kinder befinden sich Seifenspender und
in allen sanitären Räumen aufgehängt.	Einweg-Handtücher.
7 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen	
Laufwege und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen	Der Zutritt zu Sekretariat und Schulleitungsbüro ist mit Bodenmarkierungen
Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der	gekennzeichnet.

Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Vermeidung von Körperkontakten klarer durchzusetzen. In Bereichen von Warteplätzen für den Schülerverkehr müssen Aufsichtspersonen die Einhaltung von Regeln sicherstellen.

- Laufwege sollten klar gekennzeichnet sein (z.B. durch rotweißes Flatterband)
- In Wartebereichen (z.B. vor dem Schulsekretariat) können Bodenmarkierungen die Vermeidung von Körperkontakten erleichtern (entsprechend den Markierungen an Supermarktkassen).
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des "Rechtsverkehrs" in Fluren und Gängen zu unterweisen.
- Ggf. sind "Einbahnstraßen-Regelungen" auszuweisen.

Es dürfen sich nicht mehr als zwei Personen im Wartebereich vor dem Sekretariat aufhalten.

# **8 Sonstiges**

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG).

Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.

Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. Dazu gehört u.a. die Erstellung eines Hygieneplans nach § 36 IfSG, die Durchführung von Belehrungen nach § 35 IfSG sowie die Nachweispflicht über eine Masernimpfung nach § 20 IfSG.

Keine Konkretisierung

#### **Anlage**

- o Hygienekonzept für das Reinigungspersonal
  - o Anlage 1 Checkliste Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen (SHGT)
  - o Anlage 2 Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung
- o Anlage 3 Hinweise der Fachaufsicht Sport
- O Anlage 4 Konzept für das Fach Schwimmen
- Anlage 5 Hygienekonzept der Geigen-AG
- Anlage 6 "Umgang mit Erkältungssymptomen an der Kirsten Boie Schule"
- o Seit dem 1.11.2020 gilt die SchulencoronaVO.
- o Für den Sportunterricht gilt ab dem 1.11.2020: "Der Sportunterricht nach Fachanforderungen ist ausgesetzt. Stattdessen erhalten die Schülerinnen und Schüler angemessene Bewegungsangebote, die mit dem Infektionsschutz vereinbar sind." (s. Anlage)